

## H A U P T S A T Z U N G

### der Samtgemeinde Scharnebeck

Aufgrund der §§ 10,12,99 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 09.05.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen Samtgemeinde Scharnebeck.
- (2) Sie hat den Sitz in der Gemeinde Scharnebeck.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind Artlenburg (Flecken), Brietlingen, Echem, Hittbergen, Hohnstorf (Elbe), Lüdersburg, Rullstorf und Scharnebeck.

#### § 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt im oberen Teil ein in Silber auf grünem Grund stilisiertes Schiffshebewerk. Durch eine Wellenlinie vom oberen Teil getrennt, symbolisiert im unteren Teil in grün auf gelbem Grund ein Eichenzweig mit einer Eichel und acht Eichenblättern den Zusammenschluss der acht Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind gelb/grün.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Scharnebeck“.

#### § 3 Aufgaben der Samtgemeinde<sup>1) 3) 5)</sup>

Über die in § 98 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde Scharnebeck die verwaltungsmäßigen Aufgaben des Fremdenverkehrs ihrer Mitgliedsgemeinden. Hierzu gehören insbesondere

1. Erstellung touristischer Angebote und deren Vermarktung
2. Werbung für touristische Veranstaltungszwecke
3. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Fremdenverkehrs, der Wirtschaft und der Kultur
4. Kontaktpflege zu Vereinen, Institutionen, Verbänden u.ä.
5. Öffentlichkeitsarbeit

Die Samtgemeinde Scharnebeck erfüllt außerdem die ihr vom Flecken Artlenburg und den Gemeinden Brietlingen, Echem, Lüdersburg, Rullstorf und Scharnebeck übertragenen Aufgaben der Wirtschaftsförderung sowie für alle Mitgliedsgemeinden die Aufgaben der Sondernutzung an Straßen. Die Samtgemeinde erfüllt die Aufgabe

„Breitbandausbau“ für alle Mitgliedsgemeinden. Ferner erfüllt die Samtgemeinde die Aufgabe „kommunaler Fahrdienst“ für alle Mitgliedsgemeinden.

#### **§ 4 Aufgabenübergang und Folgen**

(1) Die Samtgemeinde erfüllt ferner die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen werden.

(2) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

(3) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

#### **§ 5 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**<sup>2) 4)</sup>

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,-- € übersteigt.

(2) Über Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,-- € übersteigt, beschließt der Rat, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

#### **§ 6 Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde Scharnebeck oder Teile der Samtgemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind rechtzeitig vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

#### **§ 7 Beschwerden an den Rat**

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindevorschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister ent-

scheidet über die Unterrichtung des Samtgemeindeausschusses oder des Samtgemeinderates.

### **§ 8 Bekanntmachungen**

(1) Satzungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg veröffentlicht.

(2) Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Scharnebeck während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen sind durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Samtgemeinde in Scharnebeck am Verwaltungsgebäude zu veröffentlichen, nachrichtlich auch durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Mitgliedsgemeinden.

Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.11.1996 außer Kraft.

Scharnebeck, den 09.05.2012

Laars Gerstenkorn  
Samtgemeindebürgermeister

Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 6/2012 - Seite 172 -

- 1) 1.Änderung Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 3/2015 vom 26.02.2015, Seite 53
- 2) 2.Änderung Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 14/2015 vom 17.12.2015, Seite 425
- 3) 3.Änderung Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 3/2016 vom 18.02.2016, Seite 32
- 4) 4. Änderung Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 11/2016 vom 28.07.2016, Seite 212
- 5) 5. Änderung Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 4/2017 vom 02.03.2017, Seite 61